

HALLOWEEN 2026

13

Klausur-Gruselfehler

Was in Gutachten spukt und wie du es vertreibst. Zum Gruseln gedacht, zum Lernen gemacht: Jeder Fehler mit Titel, Erklärung, Punkteverlust und einem Beispielsatz falsch und richtig.

Die Beispielsätze sind bewusst verkürzt. Ein Gutachten braucht mehr als einen Satz; die Beispiele zeigen den Denkfehler, nicht die vollständige Lösung.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1 Der Obersatz, der alles verrät | 8 Die Verjährung, die keiner erhebt |
| 2 Der Versuch ohne Vorprüfung | 9 Die Klage ohne Klageart |
| 3 Der Teilnehmer vor dem Täter | 10 Das Auffanggrundrecht zu früh |
| 4 Der Irrtum im falschen Kostüm | 11 Das Ermessen, das keiner sah |
| 5 Die Absicht, die keiner prüft | 12 Der Schwerpunkt, der verhungert |
| 6 Der Kaufvertrag, der das Eigentum frisst | 13 Der Zitier-Zombie |
| 7 Das Verschulden, das nie erschien | |

01

Der Obersatz, der alles verrät

FÄCHERÜBERGREIFEND, GUTACHTENSTIL

WAS PASSIERT

Das Gutachten beginnt mit dem Ergebnis: „A hat B getötet und ist strafbar.“ Danach folgt nur noch die Begründung, im Urteilsstil.

WARUM ES PUNKTE KOSTET

Ein Gutachten soll zeigen, dass das Ergebnis erst am Ende der Prüfung feststeht. Wer es vorwegnimmt, behauptet und leitet nicht her; die Subsumtion wird zur Nachrechnung.

FALSCH

„A hat B getötet und sich nach § 212 StGB strafbar gemacht.“

RICHTIG

„A könnte sich gemäß § 212 Abs. 1 StGB wegen Totschlags strafbar gemacht haben, indem er auf B schoss.“

Norm: § 212 Abs. 1 StGB: „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“

02

Der Versuch ohne Vorprüfung

STRAFRECHT AT

WAS PASSIERT

Die Versuchsprüfung beginnt sofort mit dem Tatentschluss. Ob die Tat unvollendet und der Versuch strafbar ist, wird nicht festgestellt.

WARUM ES PUNKTE KOSTET

Der Versuch eines Vergehens ist nur strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Wer das übergeht, lässt einen festen Prüfungsschritt aus und prüft womöglich eine Strafbarkeit, die es gar nicht gibt.

FALSCH

„A hatte Tatentschluss und setzte unmittelbar an, also ist der Versuch gegeben.“

RICHTIG

„Die Tat ist nicht vollendet. Der Versuch ist strafbar, weil das Gesetz es ausdrücklich bestimmt (§ 23 Abs. 1 StGB, hier § 242 Abs. 2 StGB). Zu prüfen sind nun Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB).“

Norm: § 23 Abs. 1 StGB: „Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.“

03

Der Teilnehmer vor dem Täter

STRAFRECHT AT

WAS PASSIERT

Die Prüfung beginnt mit der Anstiftung durch C. Ob der Haupttäter A überhaupt eine Straftat begangen hat, steht noch nicht fest.

WARUM ES PUNKTE KOSTET

Anstiftung und Beihilfe hängen an einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Haupttat. Ohne sie scheidet die Teilnahme aus. Deshalb steht die Haupttat zuerst fest: beim Täter geprüft oder, wenn nur nach dem Teilnehmer gefragt ist, inzident in der Teilnahmeprüfung.

FALSCH

„C könnte A zum Diebstahl angestiftet haben (§ 26 StGB).“
(ohne vorherige Prüfung von A)

RICHTIG

„Zuerst ist die Strafbarkeit des A zu prüfen. Nur wenn A eine vorsätzliche rechtswidrige Tat begangen hat, kommt eine Anstiftung durch C nach § 26 StGB in Betracht.“

Norm: § 26 StGB: „Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.“

04 Der Irrtum im falschen Kostüm

STRAFRECHT AT

WAS PASSIERT

A nimmt im Café eine fremde Jacke für seine eigene mit. Das Gutachten prüft einen Verbotsirrtum und lässt A „ohne Schuld“ handeln.

WARUM ES PUNKTE KOSTET

A kennt einen Umstand nicht, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, nämlich dass die Jacke fremd ist. Das ist ein Tatumstandsirrtum auf der Vorsatzebene. Der Verbotsirrtum betrifft die Einsicht, Unrecht zu tun, und gehört in die Schuld. Der Fehler verschiebt die Prüfung an die falsche Stelle.

FALSCH

„A befand sich im Verbotsirrtum, § 17 StGB, und handelte ohne Schuld.“

RICHTIG

„A kannte die Fremdheit der Jacke nicht. Er handelte gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 StGB nicht vorsätzlich; der Tatbestand des § 242 Abs. 1 StGB ist subjektiv nicht erfüllt.“

Normen: § 16 Abs. 1 S. 1 StGB: „Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich.“
§ 17 S. 1 StGB: „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.“

05 Die Absicht, die keiner prüft

STRAFRECHT BT

WAS PASSIERT

Das Gutachten stellt fest, dass A die Sache weggenommen hat, und schließt: „Damit ist der Diebstahl erfüllt.“ Zur Absicht rechtswidriger Zueignung steht nichts da.

WARUM ES PUNKTE KOSTET

§ 242 Abs. 1 StGB verlangt neben der Wegnahme die Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Der subjektive Tatbestand ist ein eigener Prüfungspunkt, der durch die Wegnahme nicht ersetzt wird.

FALSCH

„A hat das Fahrrad weggenommen, damit ist § 242 StGB erfüllt.“

RICHTIG

„Neben dem Vorsatz zum objektiven Tatbestand muss A die Absicht gehabt haben, sich das Fahrrad rechtswidrig zuzueignen (§ 242 Abs. 1 StGB). Dazu ist der Sachverhalt auszuwerten.“

Norm: § 242 Abs. 1 StGB: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

06 Der Kaufvertrag, der das Eigentum frisst

ZIVILRECHT

WAS PASSIERT

„Durch den Kaufvertrag ist K Eigentümer geworden.“ Verpflichtung und Übereignung laufen in einem Satz zusammen.

WARUM ES PUNKTE KOSTET

Der Kaufvertrag verpflichtet den Verkäufer, das Eigentum zu verschaffen. Der Eigentumsübergang ist ein eigenes Rechtsgeschäft mit eigenen Voraussetzungen. Wer beides vermengt, übergeht die Übereignung und ihre Fehlerquellen.

FALSCH

„Mit dem Kaufvertrag wurde K Eigentümer des Laptops.“

RICHTIG

„Der Kaufvertrag verpflichtet V, K das Eigentum zu verschaffen (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB). K wurde Eigentümer, wenn der Eigentümer V ihm den Laptop übergab und beide über den Eigentumsübergang einig waren (§ 929 S. 1 BGB).“

Normen: § 433 Abs. 1 S. 1 BGB: „Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.“ § 929 S. 1 BGB: „Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.“

07 Das Verschulden, das nie erschien

ZIVILRECHT

WAS PASSIERT

Das Gutachten endet bei Pflichtverletzung und Schaden und spricht Schadensersatz zu. Das Vertretenmüssen des Schuldners kommt nicht vor.

WARUM ES PUNKTE KOSTET

§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB nimmt den Schadensersatzanspruch aus, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Das Vertretenmüssen ist damit ein eigener Prüfungspunkt; weil es vermutet wird, fällt er oft kurz aus.

FALSCH

„V hat die Pflicht verletzt, K ist ein Schaden entstanden, also besteht ein Anspruch aus § 280 BGB.“

RICHTIG

„V hat eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt und K einen Schaden verursacht. Das Vertretenmüssen wird vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).“

Norm: § 280 Abs. 1 BGB: „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“

08 Die Verjährung, die keiner erhebt

ZIVILRECHT

WAS PASSIERT

„Der Anspruch ist verjährt und damit erloschen.“ Die Verjährung wird wie ein Erlöschensgrund behandelt.

WARUM ES PUNKTE KOSTET

Mit Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Der Anspruch besteht fort (vgl. § 214 Abs. 2 S. 1 BGB); der Schuldner muss sich auf die Verjährung berufen (Einrede). „Erlöschen“ ist falsch, und der Weg dorthin überspringt die Frage, ob die Einrede erhoben wurde.

FALSCH

„Der Anspruch ist verjährt und daher untergegangen.“

RICHTIG

„Die Verjährungsfrist ist abgelaufen. Beruft sich S darauf, ist er berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB). Dann ist der Anspruch nicht durchsetzbar.“

Norm: § 214 Abs. 1 BGB: „Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.“

09 Die Klage ohne Klageart

ÖFFENTLICHES RECHT

WAS PASSIERT

Die Statthaftigkeit wird am Wortlaut des Antrags festgemacht: „Der Antrag lautet auf Aufhebung, also ist die Anfechtungsklage statthaft.“

WARUM ES PUNKTE KOSTET

Maßgeblich ist das Klagebegehren. Das Gericht ist an die Fassung der Anträge nicht gebunden. Will jemand eine abgelehnte Genehmigung erhalten, liegt die Verpflichtungsklage nahe, auch wenn der Antrag nur die Aufhebung des Ablehnungsbescheids nennt.

FALSCH

„Der Antrag lautet auf Aufhebung des Ablehnungsbescheids, also ist die Anfechtungsklage statthaft.“

RICHTIG

„Maßgeblich ist das Klagebegehren (§ 88 VwGO). K will die abgelehnte Genehmigung erhalten. Statthaft ist die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO).“

Normen: § 88 VwGO: „Das Gericht darf über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.“ § 42 Abs. 1 VwGO: „Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden.“

10

Das Auffanggrundrecht zu früh

ÖFFENTLICHES RECHT

WAS PASSIERT

Bei einer Regelung der Berufsausübung wird die Grundrechtsprüfung mit Art. 2 Abs. 1 GG begonnen und abgeschlossen.

WARUM ES PUNKTE KOSTET

Die allgemeine Handlungsfreiheit tritt nach h. M. in Rechtsprechung und Lehre zurück, soweit der Schutzbereich eines spezielleren Freiheitsgrundrechts eröffnet ist. Wer sie zuerst prüft, verfehlt das einschlägige Grundrecht samt Schranken. Für Nichtdeutsche bleibt hier Art. 2 Abs. 1 GG der Maßstab.

FALSCH

„Einschlägig ist die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG.“

RICHTIG

„Die Regelung betrifft die Berufsausübung der deutschen Staatsangehörigen K. Einschlägig ist Art. 12 Abs. 1 GG. Auf Art. 2 Abs. 1 GG kommt es daneben nicht an.“

Normen: Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Art. 12 Abs. 1 GG: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“

11

Das Ermessen, das keiner sah

ÖFFENTLICHES RECHT

WAS PASSIERT

Die Norm räumt der Behörde Ermessen ein. Das Gutachten prüft nur, ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, und schließt auf die Rechtmäßigkeit.

WARUM ES PUNKTE KOSTET

Räumt die Norm Ermessen ein, muss die Rechtsfolge auf Ermessensfehler geprüft werden. Die Behörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen einzuhalten. Wer die Ermessensprüfung auslässt, lässt die Rechtsfolgenseite offen.

FALSCH

„Die Voraussetzungen liegen vor, der Bescheid ist rechtmäßig.“

RICHTIG

„Die Norm räumt Ermessen ein. Die Behörde hat es zweckgerecht und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auszuüben (§ 40 VwVfG bzw. die gleichlautende Landesnorm). Ob sie die Grenzen überschritten oder das Ermessen fehlerhaft gebraucht hat, ist zu prüfen.“

Normen: § 40 VwVfG: „Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.“ § 114 S. 1 VwGO: Das Gericht prüft, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil „die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist“.

12 Der Schwerpunkt, der verhungert

FÄCHERÜBERGREIFEND

WAS PASSIERT

Drei Absätze für das Unproblematische, ein Satz für die Streitfrage, die der Sachverhalt eigentlich aufwirft.

WARUM ES PUNKTE KOSTET

Die Gewichtung zeigt, ob man das Problem erkannt hat. Das Unproblematische gehört in einen Satz; der Platz gehört der Stelle, an der der Sachverhalt zur Auseinandersetzung einlädt.

FALSCH

„A ist Mittäter, weil er dabei war.“

RICHTIG

„A ist Mittäter, wenn er die Tat gemeinschaftlich mit B begeht (§ 25 Abs. 2 StGB). Dafür spricht ..., dagegen spricht ...; zusammengefasst ...“

Norm: § 25 Abs. 2 StGB: „Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).“

13 Der Zitier-Zombie

FÄCHERÜBERGREIFEND

WAS PASSIERT

Eine Norm erscheint ohne Gesetz, ohne Absatz, ohne Satz: „Nach § 25 liegt Täterschaft vor.“

WARUM ES PUNKTE KOSTET

Ein Paragraph ohne Gesetz ist keine Fundstelle. Ohne Absatz, Satz oder Alternative bleibt offen, welche Rechtsfolge gemeint ist. Das erschwert dem Korrektor, den Gedankengang zu prüfen.

FALSCH

„A haftet nach § 280.“

RICHTIG

„A haftet nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn ...“

Hinweis: Die Fundstelle so genau zitieren, wie es die Aussage trägt.

Wo schleichen sich deine Gruselfehler ein?

Lade eine Probeklausur hoch. Die erste Korrektur ist kostenlos: Randbemerkungen an deinem Text, ohne Notenzusage.

praedikatspilot.de